



Gemeinde Althengstett

Benutzungsordnung für das Museumspavillon im Waldenserensemble Neuhengstett

Zustimmung des Gemeinderats am 29.04.2026

Inkrafttreten am 09.05.2026

Benutzungsordnung
für das Museumspavillon
im Waldenserensemble Neuhengstett

Präambel

Das Museumspavillon (nachfolgend Pavillon genannt) im Waldenserensemble Neuhengstett dient primär als Veranstaltungsraum für die Veranstaltungen des Heimatgeschichtsverein Neuhengstett Bourcet e.V. (nachfolgend HGV genannt), die im Zusammenhang mit der Waldensergeschichte stehen. Darüber hinaus steht der Pavillon als Ausstellungs-, Informations- und Empfangsgebäude der Gemeinde Althengstett (nachfolgend Gemeinde genannt) sowie örtlichen Vereinen zur Verfügung. Neben diesen Hauptnutzungen soll das Gebäude auch den Bürgern der Gemeinde Althengstett für kulturelle und soziale Zwecke offenstehen.

Auf Grund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett am 29.04.2026 folgende Benutzungsordnung für das Museumspavillon im Waldenserensemble Neuhengstett beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Allgemeines, Zweckbestimmung

- (1) Zweck dieser Benutzungsordnung ist es, eine allgemein gültige, transparente und faire Nutzung des Pavillons zu gewährleisten. Außerdem soll die Benutzungsordnung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Pavillons dienen sowie dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten.
- (2) Der Begriff „Gemeinde“ in dieser Benutzungsordnung umfasst sämtliche Institutionen der Gemeindeverwaltung wie z.B. die Verwaltung, die politischen Gremien, die Feuerwehr, die Schulen und Kindertagesstätten.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich. Mit dem Betreten des Pavillons akzeptieren alle Personen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2

Nutzung

- (1) **Vorrangige Nutzung:** Die Nutzung durch den HGV sowie die Gemeinde hat Vorrang vor der Nutzung durch Dritte. Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Waldensergeschichte oder anderen gemeinderelevanten Themen stehen, genießen Priorität.
- (2) **Zweck der Nutzung:** Der Pavillon kann insbesondere für folgende Zwecke genutzt werden:
 - Lesungen
 - Workshops
 - Informationsveranstaltungen
 - Weitere kulturelle und soziale Veranstaltungen

§ 3

Antrag und Genehmigung

- (1) Die Nutzung des Pavillons muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin bei der Ortsverwaltung Neuhengstett einzureichen. Bei der Antragsstellung ist die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Teilnehmenden sowie die Dauer der Nutzung anzugeben.
- (2) Die Genehmigung erfolgt durch die Ortsverwaltung Neuhengstett in Abstimmung mit HGV. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.

§ 4

Nutzungsbedingungen

- (1) Die Veranstalter/Nutzer verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO), des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der örtlichen polizeilichen Umweltschutz-Verordnung, der örtlichen Streupflicht-Satzung sowie der hinsichtlich der betreffenden Nutzung einschlägigen Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) Die Veranstalter/Nutzer verpflichten sich, den Pavillon pfleglich und schonend zu behandeln, sauber zu halten und zu verlassen.
- (3) Nach Beendigung der Nutzung ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, sämtliche mitgebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und die benutzten Einrichtungen, einschließlich technischer Einrichtungen, Inventar sowie Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände, bis spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt in besenreinem und ordnungsgemäßigem Zustand an die Gemeinde Althengstett bzw. den Hausmeister zurückzugeben. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, muss der ursprüngliche Zustand der Einrichtungen wiederhergestellt werden. Sollte der Veranstalter/Nutzer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behält sich die Gemeindeverwaltung das Recht vor, notwendige Reinigungs- und Räumungsarbeiten auf dessen Kosten durchführen zu lassen.
- (4) Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, seinen Abfall selbst zu entsorgen. Ansonsten ist die Gemeinde Althengstett berechtigt, dem Veranstalter/Nutzer die Kosten der Abfallbeseitigung auch ohne vorherige Ankündigung in Rechnung zu stellen.
- (5) Im Pavillon besteht absolutes Rauchverbot. Die Raucherbereiche außerhalb des Pavillons sind vom Veranstalter/Nutzer den Besuchern zur Verfügung zu stellen und in Ordnung zu halten.
- (6) Etwaige Schäden, die während der Nutzung entstehen, sind unverzüglich der Gemeinde zu melden und durch den Nutzer zu ersetzen.
- (7) Die Schlüsselgewalt für das Pavillon liegt beim jeweiligen Hausmeister oder seinem Stellvertreter. Bediensteten der Gemeinde Althengstett ist der unentgeltliche Zutritt zu allen Veranstaltungen zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben zu gewähren.

- (8) Die laufende Aufsicht über den Pavillon und angrenzende Außenbereiche obliegt dem zuständigen Hausmeister oder seinem Stellvertreter. Sie üben das Hausrecht aus und haben gegenüber allen anwesenden Personen ein umfassendes Kontroll- und Weisungsrecht. Eine Anwesenheitspflicht während Veranstaltungen besteht nicht, stattdessen erfolgt vorab eine Übergabe und im Anschluss eine Abnahme des Gebäudes, der Technik und des Inventars mit dem Nutzer.
- (9) Während der Nutzung übernimmt der Veranstalter/Nutzer das Hausrecht in den überlassenen Bereichen. Die Eigentumsrechte der Gemeinde Althengstett bleiben unberührt.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Althengstett erhebt für die Überlassung zur Nutzung des Pavillons Gebühren entsprechend der separaten „Entgeltordnung für Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstige Räumlichkeiten der Gemeinde Althengstett“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Veranstaltungen des HGV sowie der Gemeinde sind von Gebühren befreit.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Verwaltung ist von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt.
- (2) Der Veranstalter/Nutzer übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb stehen. In diesen Fällen bestehen keine Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde. Ebenso wird auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte verzichtet. Der Veranstalter/Nutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Gemeinde Althengstett haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge.
- (4) Der Veranstalter/Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch Teilnehmende seiner Veranstaltung verursacht werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Ortsverwaltung Neuhengstett mitzuteilen.
- (5) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Veranstalter/Nutzer oder sonstige Dritte gegen die Gemeinde Althengstett keine Schadenersatzansprüche stellen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung am 09.05.2026 in Kraft.

Althengstett, 30.04.2026



Rüdiger Klahm
Bürgermeister



Az: 322.01 ID-Nr.: 153824